

Beratungsgegenstand:
2.Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	<i>Datum:</i> 08.09.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Vorberatung)		Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)		N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Die zurzeit gültige Satzung über die Abfallentsorgung wurde letztmalig vom Kreistag am 18.12.2012 mit der 1. Änderungssatzung zum 01.01.2013 angepasst.

Aufgrund der notwendigen Anpassung der Restabfallbehältergebühren, Gebühren für Sonderleistungen und Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg (Vorlage: 2015/xxx: Abfallgebührenkalkulation 2016 bis 2018) ist eine 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen notwendig. Die Satzungsänderung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Wesentliche Veränderung neben der Anpassung der Abfallgebühren sind die Aufnahme von Altmetall als getrennt zu sammelnder Abfall (§ 4 und § 11a) und die Einführung eines Biofilterdeckels für Bioabfallbehälter (§ 21 Abs. 1 Buchstabe n). Mit der getrennten Sammlung von Altmetallen soll das Ziel der Verwertung von Wertstoffen gestärkt und höhere Verwertungserlöse zur Stabilisierung des Abfallgebührenhaushaltes erzielt werden. Die Akzeptanz der Kunden zur Nutzung der Bioabfallbehälter für Speiseabfälle soll mit der Einführung eines Biofilterdeckels als Sonderleistung des Abfallwirtschaftsbetriebes gefördert werden. Teilnehmer eines Langzeittestes des Abfallwirtschaftsbetriebes hatten den Einsatz des Biofilterdeckels positiv bewertet (Vorlage 2015/067: Einführung Biofilterdeckel für Komposttonne).

Darüber hinaus werden mit der vorgelegten 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Details aller Änderungen sind der in Anlage 1 beigefügten Synopse der Satzungsänderungen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen, die in der Anlage 2 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011 zu beschließen.

Gez. Simon Goerge

Anlagen:

- Synopse der Satzungsänderungen
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011

Anlage 1: Synopse der Satzungsänderungen

Aktuelle Satzung	Satzung ab 1. Januar 2016
<p>§ 4 Abfallverwertung</p> <p>(1) Im Landkreis Uelzen wird mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (§ 5), 2. Altpapier (§ 6), 3. Altkleider (§ 7), 4. Altglas (§ 8), 5. Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9), 6. Altholz (§ 10), 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 11), 8. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 12), 9. sonstiger Restabfall und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 13). <p>(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 zu überlassen.</p>	<p>§ 4 Abfallverwertung</p> <p>(1) Im Landkreis Uelzen wird mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (§ 5), 2. Altpapier (§ 6), 3. Altkleider (§ 7), 4. Altglas (§ 8), 5. Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9), 6. Altholz (§ 10), 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 11), 8. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 12), 9. sonstiger Restabfall und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 13), 10. Altmittel (§ 11 a). <p>(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 zu überlassen.</p>
<p>§ 5 Kompostierbare Abfälle</p> <p>(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle. Nicht dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen - Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren. <p>(2) Für kompostierbare Abfälle gilt abweichend von § 3 Abs. 2 kein Benutzungszwang, soweit deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Kompostierbare Abfälle sind – wenn sie nicht vom Erzeuger kompostiert</p>	<p>§ 5 Kompostierbare Abfälle</p> <p>(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle. Nicht dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen - Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren. <p>(2) Für kompostierbare Abfälle gilt abweichend von § 3 Abs. 2 kein Benutzungszwang, soweit deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Kompostierbare Abfälle sind – wenn sie nicht vom Erzeuger kompostiert</p>

<p>werden und wenn es sich nicht um sperrigen Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 handelt – in den nach § 14 Abs. 1 dafür zugelassenen Kompostbehältern bereitzustellen. Ein Einfüllen von kompostierbaren Abfällen in die Restabfallbehälter ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Befreiung vom Anschlusszwang an die Abfuhr kompostierbarer Abfälle kann auf schriftlich begründeten Antrag vom Landkreis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 erfüllt sind. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn kompostierbare Abfälle im Restabfallbehälter vorgefunden werden.</p>	<p>werden und wenn es sich nicht um sperrigen Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 handelt – in den nach § 14 Abs. 1 dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen. Ein Einfüllen von kompostierbaren Abfällen in die Restabfallbehälter ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Befreiung vom Anschlusszwang an die Abfuhr kompostierbarer Abfälle kann auf schriftlich begründeten Antrag vom Landkreis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 erfüllt sind. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn kompostierbare Abfälle im Restabfallbehälter vorgefunden werden.</p>
<p>§ 9 Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt</p> <p>(1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5 bis 8, 11 und 12.</p> <p>(2) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte und dessen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben.</p> <p>(3) Sperrmüll wird einmal jährlich ohne besondere Anforderung abgefahren. Die Menge darf maximal 7 m³ pro Haushalt betragen. Die Abfuhrtermine werden gem. § 27 bekannt gemacht. Zudem wird Sperrmüll auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Die Anforderung nach Satz 3 oder Satz 4 kann telefonisch oder mittels einer beim Landkreis zu erhaltende Anforderungskarte, die an den Landkreis geschickt oder an einem Sammelfahrzeug des Landkreises abgegeben wird, vorgenommen werden. Auf der Anforderungskarte ist</p>	<p>§ 9 Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt</p> <p>(1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5 bis 8, 11 und 12.</p> <p>(2) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte und dessen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben.</p> <p>(3) Sperrmüll wird einmal jährlich ohne besondere Anforderung abgefahren. Die Menge darf maximal 7 m³ pro Haushalt betragen. Die Abfuhrtermine werden gem. § 27 bekanntgegeben. Zudem wird Sperrmüll auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Die Anforderung nach Satz 3 oder Satz 4 kann telefonisch oder mittels einer beim Landkreis zu erhaltende Anforderungskarte, die an den Landkreis geschickt oder an einem Sammelfahrzeug des Landkreises abgegeben wird, vorgenommen angemeldet werden. Auf der</p>

<p>möglichst genau die Art und Menge der Gegenstände bzw. Materialien anzugeben, die abgefahren werden sollen. Der Anfordernde erhält in der Regel spätestens 5 Tage vor der Abholung eine Mitteilung über den Abholtermin.</p> <p>(4) Am Tag der Abholung ist der Sperrmüll bis 7.00 Uhr so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen wird und zügiges Verladen möglich ist. Sperriger Baum- und Strauchschnitt ist unter Beachtung derselben Vorgaben am Tag der Abholung bis 7.00 Uhr in Bündeln vor dem Grundstück bereitzustellen.</p> <p>(5) Die Einzelstücke des Sperrmülls dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden die oben genannten Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Gegenstände bzw. Bündel, für diese Abfälle gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.</p>	<p>Anforderungskarte ist möglichst genau die Art und Menge der Gegenstände bzw. Materialien anzugeben, die abgefahren werden sollen. Der Anfordernde erhält in der Regel spätestens 5 Tage vor der Abholung eine Mitteilung über den Abholtermin.</p> <p>(4) Am Tag der Abholung ist der Sperrmüll bis 7.00 Uhr so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen wird und zügiges Verladen möglich ist. Sperriger Baum- und Strauchschnitt ist unter Beachtung derselben Vorgaben am Tag der Abholung bis 7.00 Uhr in Bündeln vor dem Grundstück bereitzustellen.</p> <p>(5) Die Einzelstücke des Sperrmülls dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden die oben genannten Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Gegenstände bzw. Bündel, für diese Abfälle gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.</p>
<p>§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind Geräte, die im Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) genannt sind und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.</p> <p>(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Großgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. In diesem Fall gilt das in § 9 Abs. 3 Satz 5 bis 7 und Abs. 4 Satz 1 beschriebene Verfahren entsprechend.</p>	<p>§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind Geräte, die im Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) genannt sind und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.</p> <p>(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Großgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. In diesem Fall gilt das in § 9 Abs. 3 Satz 5 bis 76 und Abs. 4 Satz 1 beschriebene Verfahren entsprechend.</p>

	<p>§ 11a Altmetall</p> <p>(1) Altmetall im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Gegenstände aus Eisen- und Nichteisenmetall (z. B. Fahrräder, Bleche, Rohre, Bettgestelle, Eisenstangen, Buntmetalle usw.), deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmetall gehört Dosenschrott, dieser ist entsprechend dem vorgesehenen Rücknahmesystem zu entsorgen.</p> <p>(2) Altmetall aus privaten Haushaltungen ist, soweit es nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 9 eingesammelt wird, bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 22 anzuliefern.</p>																																												
<p>§ 14 Zugelassene Abfallbehälter</p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Max. zulässiges Füllgewicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1. Kompostbehälter mit 120 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">50 kg</td></tr> <tr><td>2. Kompostbehälter mit 240 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">100 kg</td></tr> <tr><td>3. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">50 kg</td></tr> <tr><td>4. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">50 kg</td></tr> <tr><td>5. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">50 kg</td></tr> <tr><td>6. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">100 kg</td></tr> <tr><td>7. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">250 kg</td></tr> <tr><td>8. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">400 kg</td></tr> <tr><td>9. Säcke für kompostierbare Abfälle mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises</td><td style="text-align: right;">10 kg</td></tr> <tr><td>10. Säcke für Restabfall mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises</td><td style="text-align: right;">10 kg</td></tr> </tbody> </table> <p>Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Abfallbehälter.</p>		Max. zulässiges Füllgewicht	1. Kompostbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg	2. Kompostbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg	3. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum	50 kg	4. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	50 kg	5. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg	6. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg	7. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum	250 kg	8. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	400 kg	9. Säcke für kompostierbare Abfälle mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg	10. Säcke für Restabfall mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg	<p>§ 14 Zugelassene Abfallbehälter</p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Max. zulässiges Füllgewicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">50 kg</td></tr> <tr><td>2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">100 kg</td></tr> <tr><td>3. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">50 kg</td></tr> <tr><td>4. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">50 kg</td></tr> <tr><td>5. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">50 kg</td></tr> <tr><td>6. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">100 kg</td></tr> <tr><td>7. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">250 kg</td></tr> <tr><td>8. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum</td><td style="text-align: right;">400 kg</td></tr> <tr><td>9. Säcke für kompostierbare Abfälle mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises</td><td style="text-align: right;">10 kg</td></tr> <tr><td>10. Säcke für Restabfall mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises</td><td style="text-align: right;">10 kg</td></tr> </tbody> </table> <p>Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Abfallbehälter.</p>		Max. zulässiges Füllgewicht	1. Bioabfall behälter mit 120 l Füllraum	50 kg	2. Bioabfall behälter mit 240 l Füllraum	100 kg	3. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum	50 kg	4. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	50 kg	5. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg	6. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg	7. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum	250 kg	8. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	400 kg	9. Säcke für kompostierbare Abfälle mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg	10. Säcke für Restabfall mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg
	Max. zulässiges Füllgewicht																																												
1. Kompostbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg																																												
2. Kompostbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg																																												
3. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum	50 kg																																												
4. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	50 kg																																												
5. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg																																												
6. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg																																												
7. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum	250 kg																																												
8. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	400 kg																																												
9. Säcke für kompostierbare Abfälle mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg																																												
10. Säcke für Restabfall mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg																																												
	Max. zulässiges Füllgewicht																																												
1. Bioabfall behälter mit 120 l Füllraum	50 kg																																												
2. Bioabfall behälter mit 240 l Füllraum	100 kg																																												
3. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum	50 kg																																												
4. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	50 kg																																												
5. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg																																												
6. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg																																												
7. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum	250 kg																																												
8. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	400 kg																																												
9. Säcke für kompostierbare Abfälle mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg																																												
10. Säcke für Restabfall mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg																																												
<p>§ 15 Durchführung der Abfuhr</p> <p>(1) Die Restabfallbehälter mit 40, 80, 120 oder 240 l Füllraum sowie die festen Kompostbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. Die Leerung der Restabfallbehälter und der Kompostbehälter erfolgt grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel. Restabfallbehälter mit 40 l</p>	<p>§ 15 Durchführung der Abfuhr</p> <p>(1) Die Restabfallbehälter mit 40, 80, 120 oder 240 l Füllraum sowie die festen Bioabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. Die Leerung der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter erfolgt grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel. Restabfallbehälter mit 40 l</p>																																												

<p>Füllraum können bei Grundstücken, die nur mit 1 Person bewohnt sind, auf Antrag alle 4 Wochen geleert werden. Die Restabfallbehälter mit 660 oder 1.100 l Füllraum werden wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 27 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind von dem Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass kein Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.</p> <p>(3) Sind die in Abs. 2 Satz 1 genannten Straßen mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Abs. 2 Verpflichteten die Abfallbehälter sowie sperrige Abfälle und Elektronikschrott an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt insbesondere für Straßen und Wege mit weniger als 3,50 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Im Einzelfall ist der Landkreis berechtigt, eine andere geeignete Form der Abfallentsorgung festzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen usw. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.</p> <p>(4) Im Übrigen finden für den Transport und den Standplatz von Abfallbehältern die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>(5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die</p>	<p>Füllraum können bei Grundstücken, die nur mit einer Person bewohnt sind, auf Antrag alle vier Wochen geleert werden. Die Restabfallbehälter mit 660 oder 1.100 l Füllraum werden wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 27 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind von dem Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass kein Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.</p> <p>(3) Sind die in Abs. 2 Satz 1 genannten Straßen mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Abs. 2 Verpflichteten die Abfallbehälter sowie sperrige Abfälle und Elektronikschrott an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt insbesondere für Straßen und Wege mit weniger als 3,50 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Im Einzelfall ist der Landkreis berechtigt, eine andere geeignete Form der Abfallentsorgung festzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen usw. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.</p> <p>(4) Im Übrigen finden für den Transport und den Standplatz von Abfallbehältern die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>(5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die zur</p>
--	---

<p>zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen die Füllmengen gem. § 14 Abs.1 nicht überschreiten. Die Standplätze der Großbehälter mit einer Füllmenge ab 660 l sind so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und leicht sauber gehalten werden können.</p> <p>(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.</p> <p>(7) Die Abfuhr von Abfällen kann unterbleiben, wenn diese nicht entsprechend § 4 getrennt überlassen werden. Eine Abfuhr erfolgt dann erst nach vorheriger Sortierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.</p>	<p>Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen die Füllmengen gem. § 14 Abs.1 nicht überschreiten. Die Standplätze der Großbehälter mit einer Füllmenge ab 660 l sind so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und leicht sauber gehalten werden können.</p> <p>(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.</p> <p>(7) Die Abfuhr von Abfällen kann unterbleiben, wenn diese nicht entsprechend § 4 getrennt überlassen werden. Eine Abfuhr erfolgt dann erst nach vorheriger Sortierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.</p>																																								
<p>§ 20 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr:</p> <p>(a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für alle Restabfallbehälter jeweils 60,00 €</p> <p>(b) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich für:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung</td> <td style="text-align: right;">21,60 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(Summe: 81,60 €)</td> </tr> <tr> <td>2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung</td> <td style="text-align: right;">43,20 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(Summe: 103,20 €)</td> </tr> <tr> <td>3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung</td> <td style="text-align: right;">87,60 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(Summe: 147,60 €)</td> </tr> <tr> <td>4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung</td> <td style="text-align: right;">130,80 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(Summe: 190,80 €)</td> </tr> <tr> <td>5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung</td> <td style="text-align: right;">262,80 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(Summe: 322,80 €)</td> </tr> </table>	1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	21,60 €		(Summe: 81,60 €)	2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	43,20 €		(Summe: 103,20 €)	3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	87,60 €		(Summe: 147,60 €)	4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	130,80 €		(Summe: 190,80 €)	5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	262,80 €		(Summe: 322,80 €)	<p>§ 20 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr:</p> <p>(a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für alle Restabfallbehälter jeweils 60,00 €</p> <p>(b) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich für:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung</td> <td style="text-align: right;">28,80 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(Summe: 88,80 €)</td> </tr> <tr> <td>2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung</td> <td style="text-align: right;">58,80 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(Summe: 118,80)</td> </tr> <tr> <td>3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung</td> <td style="text-align: right;">118,80 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(Summe: 178,80 €)</td> </tr> <tr> <td>4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung</td> <td style="text-align: right;">178,80 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(Summe: 238,80 €)</td> </tr> <tr> <td>5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung</td> <td style="text-align: right;">358,80 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">(Summe: 418,80 €)</td> </tr> </table>	1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	28,80 €		(Summe: 88,80 €)	2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	58,80 €		(Summe: 118,80)	3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	118,80 €		(Summe: 178,80 €)	4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	178,80 €		(Summe: 238,80 €)	5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	358,80 €		(Summe: 418,80 €)
1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	21,60 €																																								
	(Summe: 81,60 €)																																								
2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	43,20 €																																								
	(Summe: 103,20 €)																																								
3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	87,60 €																																								
	(Summe: 147,60 €)																																								
4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	130,80 €																																								
	(Summe: 190,80 €)																																								
5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	262,80 €																																								
	(Summe: 322,80 €)																																								
1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	28,80 €																																								
	(Summe: 88,80 €)																																								
2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	58,80 €																																								
	(Summe: 118,80)																																								
3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	118,80 €																																								
	(Summe: 178,80 €)																																								
4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	178,80 €																																								
	(Summe: 238,80 €)																																								
5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	358,80 €																																								
	(Summe: 418,80 €)																																								

<p>6. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung 1.446,00 € (Summe: 1.506,00 €)</p> <p>7. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung 2.410,20 € (Summe: 2.470,20 €)</p> <p>(2) Die Gebühr für Kompostbehälter beträgt jährlich für: 1. Kompostbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 38,40 € 2. Kompostbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 77,40 €</p> <p>(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 3,50 €, die Gebühr für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Kompostsäcken beträgt für jeden Sack 1,50 €.</p> <p>(4) Soweit in den §§ 21 und 22 dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, schließt die Restabfallbehältergebühr die regelmäßige Abfuhr oder Annahme von getrennt gesammelten Abfällen aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 dieser Satzung ein.</p> <p>(5) Bei Bereitstellung von gemeinsamen Abfallbehältern für mehrere benachbarte Grundstücke oder Wohnungen werden die gesamten Behältergebühren nur von einem Anschlussnehmer erhoben. Es haften jedoch alle beteiligten Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch.</p>	<p>6. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung 1.975,20 € (Summe: 2.035,20 €)</p> <p>7. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung 3.292,80 € (Summe: 3.352,80 €)</p> <p>(2) Die Gebühr für Bioabfallbehälter beträgt jährlich für: 1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 38,40 € 2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 77,40 €</p> <p>(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 €, die Gebühr für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken beträgt für jeden Sack 1,50 €.</p> <p>(4) Soweit in den §§ 21 und 22 dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, schließt die Restabfallbehältergebühr die regelmäßige Abfuhr oder Annahme von getrennt gesammelten Abfällen aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 dieser Satzung ein.</p> <p>(5) Bei Bereitstellung von gemeinsamen Abfallbehältern für mehrere benachbarte Grundstücke oder Wohnungen werden die gesamten Behältergebühren nur von einem Anschlussnehmer erhoben. Es haften jedoch alle beteiligten Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch.</p>
<p>§ 21 Gebühren für Sonderleistungen</p> <p>(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k).</p> <p>b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt aus Haushaltungen nach § 9 Abs. 3 Satz 4 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm</p>	<p>§ 21 Gebühren für Sonderleistungen</p> <p>(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k).</p> <p>b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt aus Haushaltungen nach § 9 Abs. 3 Satz 4 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm</p>

<p>Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k). Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe k).</p>	<p>Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k). Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe k).</p>										
<p>c) Für die Abholung von Elektrogeräten nach § 11 Abs. Satz 2 beträgt die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.</p>	<p>c) Für die Abholung von Elektrogeräten nach § 11 Abs. Satz 2 beträgt die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.</p>										
<p>d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem</p> <table data-bbox="224 526 1075 590"> <tr> <td>Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung</td> <td>24,00 €</td> </tr> <tr> <td>Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung</td> <td>40,00 €</td> </tr> </table>	Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung	24,00 €	Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung	40,00 €	<p>d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem</p> <table data-bbox="1187 526 2038 622"> <tr> <td>Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung</td> <td>16,00 €</td> </tr> <tr> <td>Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung</td> <td>39,00 €</td> </tr> <tr> <td>Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung</td> <td>64,00 €</td> </tr> </table>	Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung	16,00 €	Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung	39,00 €	Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung	64,00 €
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung	24,00 €										
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung	40,00 €										
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung	16,00 €										
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung	39,00 €										
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung	64,00 €										
<p>e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Monat 5,00 €.</p>	<p>e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Monat 5,00 €.</p>										
<p>f) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.</p>	<p>f) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.</p>										
<p>g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt 0,50 €/l. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.</p>	<p>g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt je angefangenem Liter 0,50 €. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.</p>										
<p>h) Die Gebühr für die Annahme von Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht beträgt 2,50 €/Stück, ansonsten 5,00 €/Stück.</p>	<p>h) Die Gebühr für die Annahme von Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht beträgt 2,50 €/Stück, ansonsten 5,00 €/Stück.</p>										
<p>i) Die Gebühr für die Annahme von PKW- oder Motorradreifen auf dem Betriebshof Oldenstadt beträgt bei Anlieferung mit Felge 5,00 €/Stück und bei Anlieferung ohne Felge 2,00 €/Stück.</p>	<p>i) Die Gebühr für die Annahme von PKW- oder Motorradreifen auf dem Betriebshof Oldenstadt beträgt bei Anlieferung mit Felge 5,00 €/Stück und bei Anlieferung ohne Felge 2,00 €/Stück.</p>										
<p>j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Behälters auf Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Behälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter/Container 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.</p>	<p>j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter/Container mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.</p>										
<p>k) Die Gebühr für die Abholung von Abfällen ohne Behälter beträgt 40,00 € je</p>	<p>k) Die Gebühr für die Abholung von Abfällen ohne Behälter beträgt 40,00 € je</p>										

<p>angefangenen Kubikmeter.</p> <p>l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist kostenlos; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Kompostbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.</p> <p>m) Die Gebühr für die Annahme von Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern beträgt 1,00 € und bei einem Fassungsvermögen bis zu 15 Litern 2,00 €. Für Gefäße mit bis zu 25 Litern beträgt die Gebühr 3,00 €. Größere Gefäße sind dem Entsorgungszentrum Borg anzudienen.</p> <p>(2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle entsprechend § 2 Abs. 2 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis zu erstatten.</p>	<p>angefangenen Kubikmeter</p> <p>l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist kostenlos; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.</p> <p>m) Die Gebühr für die Annahme von Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern beträgt 1,00 € und bei einem Fassungsvermögen bis zu 15 Litern 2,00 €. Für Gefäße mit bis zu 25 Litern beträgt die Gebühr 3,00 €. Größere Gefäße sind dem Entsorgungszentrum Borg anzudienen.</p> <p>n) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels einschließlich Filtereinsatz für Bioabfallbehälter beträgt 30,00 €. Für weitere Filtereinsätze ist eine Gebühr von 8,00 € zu entrichten.</p> <p>(2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle entsprechend § 2 Abs. 2 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis zu erstatten.</p>
---	--

Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg
gem. § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

		Regel- gebühr	Anlieferung bis unter 200 kg	Anlie- ferung in Stück
		€/t	€	€/Stück
1	Verwertbare Verpackungsmaterialien wie Holz, Styropor, Folien und andere Kunststoffe	322,00	33,00	
	wenn nachweislich nicht verwertbar	165,00	17,00	
2	Klärschlämme und andere schlammförmige Abfälle	107,00	11,00	
3	Pflanzliche Abfälle	36,00	4,00	
3a	Stämme und Stubben mit einem Durchmesser > 20 cm	54,00	6,00	
4	Bodenaushub, Bauschutt und Inertabfälle	25,00	3,00	
4a	Rigips- und Fermacellabfälle	37,50	4,00	
5	Bau- und Abbruchholz verwertbar	70,00	7,00	
	nicht verwertbar	165,00	17,00	
6	Asbestzementabfälle	95,00	10,00	
7	Mineralfaserabfälle	120,00	12,00	
8	Sonstige Abfälle wie Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle, Baustellenabfälle	165,00	17,00	

Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg
gemäß § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall- schlüssel		Gebühr je Gewichts- tonne in EURO	Gebühr bei Anlie- ferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlie- ferung je Stück in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02		25,00	3,00	
2.	belasteter Bauschutt: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06	*	35,00	4,00	
3.	Holz	17 02 01		70,00	7,00	
4.	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04	*	182,00	19,00	
5.	kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01	*	40,00	4,00	
6.	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die	17 03 02		25,00	3,00	

		Baumstubben mit einem Durchmesser > 20 cm				
17.		gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	182,00	19,00	
18.		Straßenkehrricht	20 03 03	30,00	3,00	
19.		Sperrmüll	20 03 07	182,00	19,00	
20.		Altreifen:	16 01 03			
a)		Pkw- und Motorradreifen ohne Felge				2,00
b)		Pkw- und Motorradreifen mit Felge				5,00
c)		Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)				15,00
d)		Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungseräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)				56,00
<p>Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.</p>						

Anlage 2

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 06.10.2015 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279)
- § 20 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254)
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 18. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

A.

Neufassung § 4 Abs. 1

§ 4 Abfallverwertung

(1) Im Landkreis Uelzen wird mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (§ 5),
2. Altpapier (§ 6),
3. Altkleider (§ 7),
4. Altglas (§ 8),
5. Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9),
6. Altholz (§ 10),
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 11),
8. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 12),
9. sonstiger Restabfall und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 13),
10. Altmetall (§ 11 a).

B.

Neufassung § 5 Abs. 2

§ 5 Kompostierbare Abfälle

- (2) Für kompostierbare Abfälle gilt abweichend von § 3 Abs. 2 kein Benutzungszwang, soweit deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Kompostierbare Abfälle sind – wenn sie nicht vom Erzeuger kompostiert werden und wenn es sich nicht um sperrigen Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 handelt – in den nach § 14 Abs. 1 dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen. Ein Einfüllen von kompostierbaren Abfällen in die Restabfallbehälter ist nicht zulässig.

C.

Neufassung § 9 Abs. 3

§ 9 Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt

- (3) Sperrmüll wird einmal jährlich ohne besondere Anforderung abgefahren. Die Menge darf maximal 7 m³ pro Haushalt betragen. Die Abfuhrtermine werden gem. § 27 bekanntgegeben. Zudem wird Sperrmüll auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Die Anforderung nach Satz 3 oder Satz 4 kann telefonisch angemeldet werden. Der Anfordernde erhält in der Regel spätestens 5 Tage vor der Abholung eine Mitteilung über den Abholtermin.

D.

Neufassung § 11 Abs. 2

§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Großgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. In diesem Fall gilt das in § 9 Abs. 3 Satz 5 bis 6 und Abs. 4 Satz 1 beschriebene Verfahren entsprechend.

E.

Neufassung § 11 a

§ 11 a Altmetall

- (1) Altmetall im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Gegenstände aus Eisen- und Nichteisenmetall (z. B. Fahrräder, Bleche, Rohre, Bettgestelle, Eisenstangen, Buntmetalle usw.), deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmetall gehört Dosenschrott, dieser ist entsprechend dem vorgesehenen Rücknahmesystem zu entsorgen.
- (2) Altmetall aus privaten Haushalten ist, soweit es nicht im Rahmen der Sperrmüllsammmlung gemäß § 9 eingesammelt wird, bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 22 anzuliefern.

F.

Neufassung § 14 Abs. 1

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

	Max. zulässiges Füllgewicht
1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg
2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg
3. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum	50 kg
4. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	50 kg
5. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg
6. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg
7. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum	250 kg
8. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	400 kg
9. Säcke für kompostierbare Abfälle mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg
10. Säcke für Restabfall mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Abfallbehälter.

G.

Neufassung § 15 Abs. 1

§ 15 Durchführung der Abfuhr

(1) Die Restabfallbehälter mit 40, 80, 120 oder 240 l Füllraum sowie die festen Bioabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. Die Leerung der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter erfolgt grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum können bei Grundstücken, die nur mit einer Person bewohnt sind, auf Antrag alle vier Wochen geleert werden. Die Restabfallbehälter mit 660 oder 1.100 l Füllraum werden wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 27 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

H.

Neufassung § 20 Abs. 1, 2 und 3

§ 20 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr:

(a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für alle Restabfallbehälter jeweils 60,00 €

(b) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich für:

1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	28,80 €
	(Summe: 88,80 €)
2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	58,80 €
	(Summe: 118,80 €)
3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	118,80 €
	(Summe: 178,80 €)

- | | |
|--|---------------------|
| 4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 178,80 € |
| | (Summe: 238,80 €) |
| 5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 358,80 € |
| | (Summe: 418,80 €) |
| 6. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung | 1.975,20 € |
| | (Summe: 2.035,20 €) |
| 7. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung | 3.292,80 € |
| | (Summe: 3.352,80 €) |
- (2) Die Gebühr für Bioabfallbehälter beträgt jährlich für:
- | | |
|--|---------|
| 1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 38,40 € |
| 2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 77,40 € |
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 €, die Gebühr für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken beträgt für jeden Sack 1,50 €.

I

Neufassung § 21 Abs. 1 Buchstabe d, g, j, l, n

§ 21 Gebühren für Sonderleistungen

(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem

Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung	16,00 €
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung	39,00 €
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung	64,00 €

g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt je angefangenem Liter 0,50 €. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.

j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.

l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist kostenlos; dies gilt jeweils für den Restabfall- und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.

n) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels einschließlich Filtereinsatz für Bioabfallbehälter beträgt 30,00 €. Für weitere Filtereinsätze ist eine Gebühr von 8,00 € zu entrichten.

J

Neufassung Anlage 2

Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gemäß § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel		Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02		25,00	3,00	
2.	belasteter Bauschutt: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06	*	35,00	4,00	
3.	Holz	17 02 01		70,00	7,00	
4.	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04	*	182,00	19,00	
5.	kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01	*	40,00	4,00	
6.	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02		25,00	3,00	
7.	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03	*	35,00	4,00	
8.	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04		25,00	3,00	
9.	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03	*	250,00	25,00	
10.	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	*	120,00	12,00	
11.	Baustoffe auf Gipsbasis: z.B. Rigips und Fermacellabfälle	17 08 02		60,00	6,00	
12.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04		182,00	19,00	
13.	Sandfangrückstände	19 08 02		25,00	3,00	
14.	Schlämme aus der Wasserklärung	19 09 02		107,00	11,00	
15.	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02 01		36,00	4,00	

16.	Stämme und Baumstubben mit einem Durchmesser > 20 cm	20 02 01	54,00	6,00	
17.	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	182,00	19,00	
18.	Straßenkehricht	20 03 03	30,00	3,00	
19.	Sperrmüll	20 03 07	182,00	19,00	
20.	Altreifen:	16 01 03			
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge				2,00
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge				5,00
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)				15,00
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)				56,00

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

K

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Uelzen, den 06.10.2015

Gez. Landrat Dr. Blume